

S T A T U T

DES PRIESTERKOLLEGS

BEIM CAMPO SANTO TEUTONICO

PRÄAMBEL

Die 1454 gegründete Erzbruderschaft zur schmerzhaften Muttergottes beim Friedhof der Deutschen und Flamen widmete sich seit ihrer Gründung dem christlichen Totengedenken und der Hilfe für bedürftige Mitglieder und Pilger. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts begann sie ferner mit der Studienförderung von Geistlichen aus dem deutschen Sprach- und Kulturbereich. Dies wurde in den durch das Breve „Pietatis monumenta“ S. Heiligkeit Papst Pius IX. vom 21. November 1876 ausdrücklich genehmigten Statuten der Erzbruderschaft von 1876 festgelegt, das als päpstliches Gründungsdokument des Priesterkollegs gilt. In § 3 dieser Statuten wird der Rektor zum Vorgesetzten bestimmt, dem die Leitung der an der Kollegskirche angestellten Geistlichen (Kapläne) obliegt (§ 3, 2.3), welche „von den betreffenden bischöflichen Behörden nach Rom geschickt werden, um sich in den kirchlichen Wissenschaften weiter auszubilden“. Seitdem entwickelte sich das damit gegründete Kolleg zu einer Stätte christlich-archäologischer und kirchengeschichtlicher Forschung. Bis heute gehört es darum zu den Zielen der Erzbruderschaft, „Bestand und Erhalt des Priesterkollegs beim Campo Santo Teutonico zusammen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten“ (vgl. Art. 2 d der vom Generalvikar der Vatikanstadt unter N. 896 V/03/1 am 14. November 2003 approbierten neuen Statuten der Erzbruderschaft).

GRUNDLAGEN

Art. 1 Das Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico (im Folgenden „Priesterkolleg“ oder „Collegio Teutonico“ genannt) ist eine juristische Person im Sinne des kanonischen Rechts. Es hat seinen Sitz in dem der Erzbruderschaft zur Schmerzhaften Mutter Gottes beim Friedhof der Deutschen und Flamen (im Folgenden „Erzbruderschaft“) gehörenden Gebäude beim Campo Santo Teutonico.

Art. 2 Das Priesterkolleg dient der Aufnahme von Geistlichen, vornehmlich aus dem deutschen Sprachraum, die von ihren Ordinarien zum Studium oder zur Tätigkeit an kirchlichen Einrichtungen in Rom beauftragt sind. Die Geistlichen führen - soweit möglich - eine „vita communis“ und pflegen den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch.

Das Priesterkolleg nimmt ferner Gäste und Studierende auf, insbesondere Mitglieder und Mitarbeiter der deutschsprachigen Bischofskonferenzen und der Görres-Gesellschaft.

Art. 3 Das Priesterkolleg fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten auch die Ziele der Erzbruderschaft.

Art. 4 Das Priesterkolleg untersteht der obersten Autorität des Heiligen Stuhls, die durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen wahrgenommen wird.

Die Aufsicht über das Priesterkolleg obliegt zunächst dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz. Zu dessen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vorschlag zur Ernennung des Rektors (Art. 6);
- b) Ernennung des Vizerektors (Art. 8);
- c) Ernennung eines Spirituals / geistlichen Begleiters (Art. 10);
- d) Prüfung der Jahresberichte des Rektors (Art. 7);
- e) Genehmigung von Haushaltsplan und Stellenplan, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Kuratoriums (Art. 12);
- f) Zustimmung zu Satzungsänderungen (Art. 20);
- g) Erlass eines „Regolamento“ als Lebensordnung des Kollegs und Genehmigung von Änderungen, jeweils mit Approbation der Kongregation für das katholische Bildungswesen;
- h) ggf. Aufhebung des Priesterkollegs (Art. 21).

ORGANE

Art. 5 Die Organe des Priesterkollegs sind:

- a) der Rektor,
- b) der Vizerektor,
- c) der Spiritual / geistliche Begleiter,
- d) das Kuratorium.

Art. 6 Der Rektor der Erzbruderschaft ist zugleich Rektor des Priesterkollegs und „rector ecclesiae“ der Bruderschaftskirche. Er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz und dem Vorstand der Erzbruderschaft vom Generalvikar Seiner Heiligkeit für die Vatikanstadt im Einvernehmen mit dem Präfekten der Kongregation für das katholische Bildungswesen ernannt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Verlängerung ist möglich.

Art. 7 Dem Rektor obliegt neben der Leitung des Priesterkollegs die Pflege und Weiterführung der wissenschaftlichen Kollegstradition, insbesondere im Bereich der Kirchengeschichte und der Christlichen Archäologie. Er bemüht sich im Kontakt mit den Bischöfen der deutsch-

sprachigen Länder, geeignete Kandidaten zur Aufnahme in das Priesterkolleg zu finden. Er erstattet der Kongregation für das [katholische] Bildungswesen und der Deutschen Bischofskonferenz jährlich Bericht über das Kollegleben, die wichtigsten Ereignisse des Studienjahres und die wirtschaftliche Situation.

Art. 8 Der Rektor bestellt nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und mit dem Kuratorium aus der Mitte der Kollegsmittglieder für drei Jahre einen Vizerektor. Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Er unterstützt den Rektor in der Leitung des Hauses und vertritt ihn bei Abwesenheit.

Art. 9 Im Falle der Vakanz des Amtes des Rektors nimmt der Vizerektor die Rechte und Pflichten des Rektors wahr, soweit nichts anderes bestimmt wird oder anderes in den Statuten der Erzbruderschaft festgelegt ist. Ist bei Ablauf der Amtszeit des Vizerektors das Amt des Rektors noch vakant, verlängert sich seine Amtszeit bis zur Ernennung eines Rektors, soweit nichts anderes bestimmt wird. Nach der Bestellung eines neuen Rektors bleibt der Vizerektor bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt, soweit nichts anderes gemäß Art. 8 bestimmt wird.

Art. 10 Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz bestellt auf Vorschlag des Rektors einen in Rom ansässigen, im geistlichen Leben erfahrenen Priester als geistlichen Begleiter der jüngeren Kollegsmittglieder.

Art. 11 Das Kuratorium ist neben den sonstigen im Statut genannten Aufgaben vornehmlich für die Rechtsvertretung und Vermögensverwaltung des Priesterkollegs zuständig. Ihm gehören an:

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der Vizerektor als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Camerlengo der Erzbruderschaft,
- d) drei weitere vom Verwaltungsrat der Erzbruderschaft aus seiner Mitte zu entsendende Bruderschaftsmittglieder.

Die Entsendung in das Kuratorium endet von Rechts wegen mit dem Ablauf der Periode, für die sie in den Verwaltungsrat der Erzbruderschaft gewählt wurden, wobei erneute Entsendung nach Wiederwahl möglich ist, oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder mit dem Widerruf der Entsendung durch Beschluss des Verwaltungsrates.

Unter den Kuratoriumsmittgliedern soll möglichst ein Österreicher sein.

- e) ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Art. 12 Das Kuratorium beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan einschließlich

Stellenplan. Es erlässt die Richtlinien über die Festsetzung der Entgelte für die Leistungen des Priesterkollegs und stellt die Jahresrechnung fest. Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz. Diese veranlasst auch die Prüfung der Jahresrechnung und erteilt dem Kuratorium Entlastung.

Art. 13 Das Kuratorium wird vom Rektor zu zwei ordentlichen Sitzungen im Jahr einberufen. Der Rektor ist zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen verpflichtet, wenn ein wichtiger und dringender Grund vorliegt oder wenn eine solche Sitzung von wenigstens zwei Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich verlangt wird. Im letzteren Fall ist die Einberufung innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Art. 14 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und wenigstens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Art. 15 Über die Sitzungen des Kuratoriums werden Protokolle in ein eigens zu führendes Buch mit nummerierten Seiten eingetragen.

Art. 16 Die Durchführung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes obliegt dem Rektor. Über unaufschiebbare Maßnahmen entscheidet der Rektor. Er unterrichtet darüber unverzüglich das Kuratorium.

AUFNAHME UND ENTLASSUNG

Art. 17 Die Aufnahme von Kollegsmitgliedern und Dauergästen obliegt dem Rektor nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen Bestimmungen im Rahmen der vom Kuratorium festgelegten Richtlinien.

Art. 18 Voraussetzung für die Aufnahme ist bei Geistlichen und Priesteramtskandidaten die Zustimmung durch den zuständigen Ordinarius.

Art. 19 Bei anhaltender Missachtung der geistlichen Standespflichten, des bischöflichen Auftrages oder bei schwerem Verstoß gegen die Hausordnung kann der Rektor nach Rücksprache mit dem Kuratorium nach vorheriger Verwarnung und Androhung die Entlassung eines Kollegsmitgliedes verfügen. Die Gründe sind diesem selbst und gegebenenfalls seinem Ordinarius mitzuteilen. Diese Regelung gilt für Dauergäste entsprechend.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Änderungen der Statuten obliegen dem Kuratorium des Priesterkollegs. Sie bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz, die sich mit der Österreichischen Bischofskonferenz ins Benehmen setzt. Sie treten in Kraft nach der Approbation durch den Hl. Stuhl.

Art. 21 Die Entscheidung über die Aufhebung des Priesterkollegs, gegebenenfalls auch auf Antrag des Kuratoriums, sowie über die Verwendung des verbleibenden Vermögens des Kollegs trifft die Deutsche Bischofskonferenz nach Rücksprache mit der Österreichischen Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl, näherhin der Kongregation für das katholische Bildungswesen.

Art. 22 Mit dem In-Kraft-Treten dieses Statuts sind alle früheren das Priesterkolleg betreffenden Regelungen, Festlegungen und Gewohnheitsrechte außer Kraft.

CONGREGATIO DE INSTITUTIONE CATHOLICA (DE SEMINARIIS ATQUE STUDIORUM INSTITUTIS)

Prot. num. 162/84

Vidimus et approbavimus

Datum Romæ, ex ædibus eiusdem Congregationis, die VII mensis Septembris, a. D. MMVI.


PRÆFECTUS

+ J. Michael Müller, CSB
A SECRETIS